

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 19/1 –

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Absatz 1 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 13 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

2. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten, in einer Sitzungswoche vor einer Tagung des Europäischen Rates schließt sich daran die Befragung zu Europathemen (Nummer 7) mit 35 Minuten an.“
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Der Bundestag kann darüber hinaus einen Bericht der Bundesregierung von bis zu fünf Minuten zu einem Thema verlangen, das für die Befragung jeweils der Reihe nach abwechselnd von den Fraktionen bestimmt wird.“

- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann in den Sitzungswochen, in denen keine Befragung zu Eurothemen nach Nummer 7 stattfindet, die Befragung über 60 Minuten hinaus verlängern. In diesem Fall verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit.“
- e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. In einer Sitzungswoche vor einer Tagung des Europäischen Rates berichtet die Bundesregierung im Anschluss an die reguläre Regierungsbefragung nach den Nummern 2 bis 6 bis zu fünf Minuten über die in der Tagung zu behandelnden Inhalte sowie über aktuelle europapolitische Themen. Daran schließt sich eine Befragung der Bundesregierung zu diesem Bericht und zu weiteren europapolitischen Themen durch die Mitglieder des Bundestages an, die bis zu 30 Minuten dauern kann. In einer solchen Sitzungswoche verkürzt sich die Fragestunde um 35 Minuten. Die Nummern 2 und 3 gelten entsprechend.“
- f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- g) Der Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler stellt sich mindestens einmal im Quartal in der Regierungsbefragung den Fragen der Mitglieder des Bundestages. Die reguläre Regierungsbefragung nach den Nummern 4 bis 8 entfällt in einer solchen Sitzungswoche. Einleitend erhält die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler auf Verlangen bis zu zehn Minuten das Wort. Die anschließende Befragung der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers dauert 50 Minuten. Sie kann von dem Präsidenten oder der Präsidentin verlängert werden; in diesem Fall verkürzt sich die anschließende Fragestunde entsprechend. Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend.“

Berlin, den 23. Oktober 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) zur Fragestunde und Regierungsbefragung sind nicht angemessen, um eine lebendige parlamentarische Demokratie zu befördern und eine wirksame Regierungskontrolle auf Augenhöhe zu ermöglichen. Die hier vorgeschlagenen Änderungen verfolgen beide Ziele.

Zum einen soll die Regierungsbefragung nach Anlage 7 informativer werden und aktuellere Themen aufgreifen. Insbesondere, dass die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler sich nur den Fragen der Bundespressekonferenz, nicht jedoch den Fragen der Mitglieder des Bundestages stellt, kann nicht weiter hingenommen werden. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler steht daher nach der neuen Regelung in Nummer 9 mindestens einmal im Quartal für die Regierungsbefragung zur Verfügung; in einer solchen Sitzungswoche entfällt die reguläre Regierungsbefragung nach den Nummern 4 bis 8.

Die Dauer der Regierungsbefragung wird künftig auf grundsätzlich 60 Minuten, in den Sitzungswochen vor Tagungen des Europäischen Rates insgesamt auf 95 Minuten verlängert.

Die Aktualität der in der regulären Regierungsbefragung behandelten Themen wird durch die neu eingeführte zusätzliche Themenbestimmung des Bundestages für den einleitenden Vortrag der Bundesregierung erhöht. Dieses Thema der regulären Regierungsbefragung wird sitzungswöchentlich jeweils der Reihenfolge nach abwechselnd von den Fraktionen bestimmt.

Des Weiteren wird ein neues Format geregelt: Im Anschluss an die reguläre Regierungsbefragung findet jeweils nur vor den Tagungen des Europäischen Rates die Befragung der Bundesregierung zu Europathemen nach Nummer 7 mit einer Dauer von insgesamt 35 Minuten statt. Nach dem einleitenden fünfminütigen Vortrag zu den Inhalten der Tagung des Europäischen Rates und zu aktuellen europapolitischen Fragen schließt sich die Befragung der Bundesregierung von 30 Minuten Dauer zu den Europathemen an. Die Fragestunde wird entsprechend verkürzt.

Die Regierungsbefragung ist weiterhin – wie bereits geregelt – ausschließlich der Befragung der Regierungsmitglieder vorbehalten. Es wird der Erwartung Ausdruck verliehen, dass zugleich stets auch mehr als ein Regierungsmitglied an der Regierungsbefragung teilnimmt.

Auch die Regeln der Fragestunde nach Anlage 4 werden den Erfordernissen effektiver Regierungskontrolle angepasst.

Die Dauer der Fragestunde wird von 180 auf grundsätzlich 90 Minuten verkürzt und die Konsumtionsregelung aufgehoben, um mehr aktuelle Fragen der Mitglieder des Bundestages auf die Tagesordnung zu bringen und die Informationsmöglichkeiten weiter zu stärken. Für die gekürzte Fragezeit wird das Kontingent der Schriftlichen Fragen auf sechs monatliche Fragen pro Mitglied des Bundestages erhöht.

Die Auswirkung der hier vorgenommenen Änderungen ist im Blick zu behalten und gegebenenfalls um weitere Reformschritte zu ergänzen. Eine weitere Kürzung der Fragezeit in der Fragestunde ist beispielsweise denkbar, wenn dieses Frageformat nicht entsprechend genutzt wird.

Zu Nummer 1 – Änderung der Anlage 4 GO-BT (Richtlinien für die Fragestunde)

Die Regelungen der – nicht nur den Fragen an Regierungsmitglieder vorbehaltenden – Fragestunde haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings war festzustellen, dass 180 Minuten Fragezeit oftmals nicht ausgeschöpft wurden. Daher wird die Dauer der Fragestunde auf regulär 90 Minuten gekürzt.

Das Kontingent der Abgeordneten für Schriftliche Fragen wird im Gegenzug zur Kürzung der Fragezeit um zwei auf sechs pro Monat erhöht.

Zudem ist die der bisherigen Konsumtionsregelung zugrunde liegende Annahme, dass sich Fragen, die Tagesordnungspunkte der laufenden Sitzung betreffen, stets erübrigten, unzutreffend. Die sofortige mündliche Beantwortung der Fragen ist gerade für Tagesordnungspunkte der laufenden Sitzungswoche wichtig, um diese Debatten informierter zu führen. Die Regelung, wonach solche Fragen grundsätzlich nur schriftlich beantwortet werden (Konsumtion gem. Nummer 2 Absatz 2), ist folglich aufzuheben.

Zu Nummer 2 – Änderung der Anlage 7 GO-BT (Befragung der Bundesregierung)

a) Befragung der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers (Nummer 9)

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler steht nach der neuen Regelung in Nummer 9 mindestens einmal im Quartal für die Regierungsbefragung zur Verfügung. In einer solchen Sitzungswoche entfällt die übliche Regierungsbefragung. Der einleitende Vortrag kann bis zu zehn Minuten dauern, die anschließende Befragung der Regierungschefin bzw. des Regierungschefs durch die Mitglieder des Bundestages 50 Minuten. Die reguläre Regierungsbefragung nach den Nummern 4 bis 8 entfällt in einer solchen Sitzungswoche. Die Grundsätze der Nummern 1 und 3 zum Zeitpunkt der Befragung, Frageformat und Worterteilung finden entsprechende Anwendung.

b) Änderungen der regulären Befragung der Mitglieder der Bundesregierung (Nummer 5)

Die alleinige Themenvorgabe der Bundesregierung für ihren einführenden Bericht hat sich als unsachgemäß erwiesen, da sie sich dabei nicht oder äußerst selten an dem zu erwartenden öffentlichen Interesse orientierte.

Die Fraktionen haben daher zukünftig abwechselnd nach Anlage 7 Nummer 5 Satz 2 GO-BT der Reihe nach das Recht, ein Thema für einen fünfminütigen Bericht der Bundesregierung am Anfang der Regierungsbefragung vorzugeben, den der Bundestag verlangt. Die Formulierung des Themas folgt den allgemeinen Vorgaben für Tagesordnungspunkte.

Die reguläre Regierungsbefragung dauert zukünftig insgesamt grundsätzlich 60 Minuten. Sie kann vom Präsidenten bzw. der Präsidentin zulasten der Fragestunde verlängert werden, wenn nicht die Befragung zu Europathemen in der jeweiligen Sitzungswoche stattfindet.

c) Einführung der Befragung zu Europathemen (Nummer 7 – neu)

Als weitere Neuerung wird die „Befragung zu Europathemen“ in Nummer 7 eingeführt. In einer Sitzungswoche vor einer Tagung des Europäischen Rates findet jeweils im Anschluss an die reguläre Regierungsbefragung eine Befragung zu Europathemen mit einer Dauer von 35 Minuten statt. Die Fragestunde verkürzt sich in solchen Sitzungswochen um 35 Minuten.

Der einleitende Vortrag des Regierungsmitglieds von bis zu fünf Minuten berücksichtigt die bei der Tagung des Europäischen Rates aufgesetzten Themen und Inhalte und darüber hinaus aktuelle europapolitische Themen.

Daran schließt sich eine höchstens 30-minütige Befragung zu Europathemen an. Die Grundsätze der Nummern 2 und 3 zu Frageformat und Worterteilung sind entsprechend anzuwenden.

d) Allgemeine Vorgaben zur Regierungsbefragung

Die Vorgabe zum Frageformat in Nummer 2 Satz 1, dass sich die Fragen der Mitglieder des Bundestages an die Bundesregierung vorrangig auf die letzte Kabinettsitzung beziehen solle, wird gestrichen. Die Abgeordneten sind mithin frei, von Beginn der Regierungsbefragung an jede Frage an die Bundesregierung zu stellen. Es sind zukünftig ausschließlich Mitglieder der Bundesregierung für die Regierungsbefragung zugelassen; dies ist bereits geltender Regelungsinhalt, der allerdings bisher nicht durchgesetzt worden ist. Eine Änderung des Wortlauts von Nummer 8 (neu) ist in Erwägung zu ziehen, wenn sich die Erwartung nicht erfüllen sollte.